

Öffentlicher Dienst

Fachorgan für die Arbeitnehmer in öffentlichen Betrieben und Gärtnereien

Nummer 8

Berlin, den 21. Februar 1931

2. Jahrgang

Die Verschuldung der deutschen Gemeinden

Die Belastung der Gemeindehaushalte mit dem Schuldendienst ist in den letzten Monaten für einen Teil der deutschen Städte fast unerträglich geworden. Die von Woche zu Woche steigenden Ausgaben für Wohlfahrts-erwerbslose und andere Wohlfahrtsempfänger bringen die Gemeinden in größte finanzielle Schwierigkeiten. Und noch ist nicht abzusehen, wie die Schwierigkeiten in den nächsten Monaten behoben werden sollen, zumal nur wenig Aussicht auf baldige Besserung der augenblicklichen Wirtschaftslage besteht.

„Wirtschaft und Statistik“, Heft 2 vom Januar 1931, bringt nun eine Uebersicht über die verschiedenen Arten und Bedingungen des Kommunalkredits nach dem Stand vom 31. März 1929. Sind diese Zahlen auch bedeutend überholt, so geben sie immerhin einen Einblick in das Finanzgebaren der Gemeinden überhaupt. Am 31. März 1929 waren im Gebiet des Deutschen Reichs (ohne Hansestädte) 52 536 kommunale Körperschaften vorhanden. Davon waren 20 900 schuldenfrei, die übrigen 31 636 Gemeinden und Gemeindeverbände hatten eine Gesamtverschuldung von 8765,1 Millionen Mark oder 144,15 Mk. je Kopf der Bevölkerung. Dazu kommen noch diejenigen Schuldbeträge, die von rechtlich selbständigen Gemeindebetrieben unmittelbar auf den Kreditmärkten aufgenommen worden sind. Es handelt sich hier insbesondere um Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke. Diese belaufen sich am 31. März 1929 auf 604,7 Millionen Mark, so daß sich für die Kommunen und ihre privatrechtlichen Betriebe zusammen eine Verschuldung von 9367,8 Millionen Mark oder 154,10 Mk. pro Kopf der Bevölkerung ergibt. Städte über 500 000 Einwohner weisen eine Kopfverschuldung von 246,65 Mk., die Landgemeinden unter 2000 Einwohner eine solche von 31,11 Mk. auf.

Für den Verschuldungsgrad der Städte ist insbesondere die Ausdehnung der in private Rechtsform überführten Betriebe von großer Bedeutung. Durch Einrechnung dieser Werksschulden erhöht sich z. B. die Kopfverschuldung bei Städten über 500 000 Einwohner von 246,65 Mk. um 49,32 Mk. auf 295,97 Mk. Von den Gesamtschulden entfällt der Hauptbetrag — 6,5 Milliarden Mark — auf in- und ausländische Neuverschuldung. Auf vor der Stabilisierung aufgenommene Schulden (Altschulden, Festwert- und Darlehensschulden) und auf „Schulden aus öffentlichen Mitteln“ entfallen gleich hohe Beträge von etwa je 1 Milliarde — das sind etwa 13 Proz. der Gesamtverschuldung.

Die gemeindliche Altverschuldung wird im Vergleich zur Ablöseschuld des Reichs nur langsam geringer, weil die Tilgungen bisher immer durch Neuverschuldungen aufgewogen wurden. Auf das Steigen der Neuverschuldung ist es auch zurückzuführen, wenn sich der Anteil der Altverschuldung von 16 Proz. im Jahre 1928 auf 13 Proz. im Jahre 1929 ermäßigt.

Der Hauptbetrag der heutigen Gemeindefschulden ist in den fünf Jahren seit der Währungsstabilisierung aufgenommen worden. Diese neue Kreditzufuhr erfolgte, anders als bei den Ländern, weit überwiegend aus den Inlandsmärkten. Von der gesamten Neuverschuldung aus Kreditmarktmitteln in Höhe von 6,5 Milliarden stammen nur 0,7 Milliarden oder 11,3 Proz. aus dem Ausland. Weit über die Hälfte der Auslandsschulden entfällt auf die wenigen Städte über 500 000 Einwohner.

Die Inlandsschulden weisen gegenüber dem Vorjahre die stärkste Steigerung von 4095,0 Millionen auf 5789,9 Millionen Mark oder 41,4 Proz. auf. — Die rund 2 Milliarden Mark „Sonstige mittel- und kurzfristigen Schulden“ gliedern sich in:

	Mill. Mk.
Mittelfristige Darlehen	914,3
Darlehen ohne feste Laufzeit	450,2
Kurzfristige Darlehen	396,9
Kontokorrentschulden	205,5
Wechselschulden	77,1
Insgesamt:	2 044,1

Es überwiegen somit bei weitem die Darlehensschulden. Sie machen zusammen 1761,4 Millionen Mark aus, haben sich also gegenüber dem Vorjahr, wo sie 1094,6 Millionen Mark betragen haben, um über 60 Proz. erhöht. Dagegen weisen die Kontokorrent- und Wechselschulden nicht unerhebliche Rückgänge auf, wohl auch deswegen, weil sie bei der zweiten Erhebung genauer beselchnet wurden. Unter den Darlehen befinden sich 182,8 Millionen Mark, die schon während ihrer Laufzeit teilweise getilgt werden.

Wie schon erwähnt, spielen ausländische Gläubiger nur für ganz große Städte eine Rolle. Im Gesamtdurchschnitt der Gemeinden und Gemeindeverbände haben nur 8,7 Proz. aller Schulden ausländische Gläubiger, 91,3 Proz. dagegen inländische Gläubiger. Bei den Auslandsschulden handelt es sich fast restlos um Neuverschuldung.

Die Schulden bei inländischen Gläubigern gliedern sich nach Hauptgruppen wie folgt:

	Mill. Mk.	v. H.
Anstaltskredite	4 716,1	59,0
Schulden aus Inhaberpapieren	1 073,0	13,4
Schulden bei übergeordneten Gebietskörperschaften	1 049,1	13,1
Schulden bei sonstigen Gläubigern	174,2	2,2

Die überragende Bedeutung der verschiedenen Kredit- und Versicherungsanstalten — herbeigeführt durch die Zentralisierung der Kreditversorgung bei den kommunalen Banken — tritt bei allen Gemeindegroßklassen klar zutage. Die Schulden bei Anstalten zerfallen in Schulden aus Krediten, die seit der Währungsstabilisierung aufgenommen wurden mit 4,3 Milliarden und Anteile an Sammelablösungsanleihen, Festwertdarlehen u. dergl. mit 0,4 Milliarden Mark. Erhöhen würde sich die Bedeutung der Anstalten noch dadurch, daß die Girozentralen auch für die rund 200 Millionen Mark ausländischen Sammelanleihen die unmittelbaren Gläubiger sind. Die Ergänzung zu den Anstaltskrediten bilden im allgemeinen bei den großen kommunalen Körperschaften mit bekannterem Namen die Inhaberpapiere, bei den kleineren die Kredite von öffentlichen Gläubigern.

Im Jahre 1928 betrug der Durchschnittszinssatz 6,56 Proz., am 31. März 1929 6,79 Proz. Die Steigerung ist auf die Verknappung des Kapitalmarktes auf dem Inlandsmarkt zurückzuführen. Bemerkenswert ist auch, daß der Durchschnittszinssatz, den die Gemeinden zu entrichten haben, erheblich über dem Satz liegt, der für die Hansestädte gilt (6,193 Proz.). Die jährliche Zinslast beträgt nach dem Stand vom 31. März 1929 nahezu 600 Millionen Mark gegen nur 430 Millionen im Jahre 1928. Bei den Städten über 500 000 Einwohner ist die Jahreszinslast von 70 auf 128 Millionen Mark oder 16,34 Mk. je Einwohner gestiegen. Die Schulden aus öffentlichen Mitteln sind im Durch-

schnitt mit 3,6, die Alt- und Dalutaschulden mit 5 Proz. zu verzinsen. Auf den inländischen Kreditmärkten sind für langfristige Gelder 7,4, für mittel- und kurzfristige 8,2 Proz. zu entrichten. Der durchschnittliche Zinssatz für langfristige Inlandschulden hat sich von 1928 zu 1929 von 6,954 auf 7,412 Proz. erhöht. Bei den Inhaberanleihen und den Kommunalobligationen mußte größtenteils zum achtprozentigen Top übergegangen werden.

Nach Angabe von „Wirtschaft und Statistik“ mußte die Mehrzahl der kurzfristigen Kredite in dem Jahre 1929/30 ihre Erledigung finden. Das starke Anschwellen der kurzfristigen Verbindlichkeiten nach dem 31. März 1929 deutet jedoch darauf hin, daß diese alten zum größten Teil entweder nicht zurückgezahlt oder durch neue kurzfristige Kredite ersetzt wurden. Diese Auffstellung, die wie oben schon angeführt, den Stand vom 31. März 1929 angibt, ist heute durch die gesteigerte Not der Städte wesentlich überholt. Immerhin dürften zweckmäßige Vergleiche hieraus gezogen werden. Seit dem 31. März 1929 bis zum 30. Juni 1930 sind die Kommunalschulden um 1780 Millionen gestiegen. Sie wurden an diesem Tage auf 10 545 Millionen Mark geschätzt.

Die Jahreszinslast beträgt rund 800 Millionen Mark oder rund 20 Mk. pro Einwohner. Für das zweite Halbjahr 1930 ist mit einer weiteren Steigerung der Schuldenlast zu rechnen und die Aufnahme von Kredit hält auch zurzeit noch an. Gemessen an den Schuldenlasten der Städte in der Vorkriegszeit ist der jetzige Zustand nicht als abnormal anzusehen. Nicht die Schuldenlast ist es, die die Städte zurzeit in die großen Schwierigkeiten bringt; denn den Schulden stehen Werte in ausgiebigem Maße gegenüber. Die augenblickliche Not der Städte datiert vielmehr daher, daß es den Städten nicht möglich ist, langfristige Kredite aufzunehmen, weil diese auf dem Kapitalmarkt einfach nicht zu haben sind. Auf Grund dessen versuchen die Städte, mit kurzfristigen Anleihen über die Schwierigkeiten der Zeit hinwegzukommen, die aber nur zu ungerechtfertigt hohen Zinssätzen zu haben sind und die Städte in immer größere Schwierigkeiten bringen. Von dem zurzeit herrschenden Kapitalmangel werden insbesondere die Großstädte und die größeren Gemeinden betroffen. Notwendig ist, daß Reich und Staat für Abhilfe Sorge tragen, um hier zum mindesten vorübergehend Erleichterungen zu schaffen. J. O r l o p p.

Reichswehrministerium, Nationalsozialisten und Arbeitsgericht

Bei der Marinewerft in Wilhelmshaven ist auf Grund einer Derordnung des Reichswehrministers, wonach Mitglieder der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei nicht in Reichswehrbetrieben beschäftigt werden dürfen, ein Heizer entlassen worden. Der betreffende Arbeiter hat, als ihm der Entlassungsgrund mitgeteilt worden ist, sein Parteiverhältnis zur NSDAP. gelöst und, nachdem die Entlassung trotzdem ausgesprochen wurde, beim Arbeitsgericht in Wilhelmshaven Einspruch gegen seine Entlassung erhoben. Das Arbeitsgericht hat daraufhin entschieden: „Die Zulässigkeit der Klage und die Rechtmäßigkeit des auf den Einzelarbeitsvertrag gestützten Klageanspruchs hängt ab von der Frage der Gültigkeit der Kündigung. Diese Frage hat vorwiegend verneint werden müssen.“ Es folgt dann eine lange Begründung des Arbeitsgerichts, die in mehr als einem Falle zum mindesten den Eindruck erweckt, als ob der fragliche Vorfall des Arbeitsgerichts der NSDAP. nicht gerade unfreundlich gegenübersteht. Besonders wichtig aber ist an dieser Begründung, daß zum Schluß gesagt wurde, daß die im Jahre 1927 von demselben Arbeitsgericht entschiedene Sache, wo zwei Rotfrontkämpfer aus dem Marinebetriebe entlassen worden sind, hier nicht als Vergleich herangezogen werden könne; denn bei dem Rotfrontkämpferbund handele es sich um eine Organisation, die den heutigen Staat in jeder möglichen Weise bekämpfe, die auch die verfassungsmäßige Staatsform und die gesellschaftlichen Verhältnisse, auf denen dieser Staat aufgebaut sei, beseitigen wolle mit dem Ziele der Errichtung einer Diktatur. Solche Arbeitnehmer brauche ein Arbeitgeber, zumal wenn er einen militärischen Betrieb habe, nicht zu dulden. Das sei aber bei den Nationalsozialisten nicht der Fall. Soweit aus dem Programm und der bisherigen politischen Tätigkeit der NSDAP. erkennbar sei, liegen deren Ziele neben anderen in der Wehrhaftmachung des Volkes, einem Ziele, dem die Reichsmarineleitung auch im Rahmen der Gesetze ebenfalls diene.

Der Vorfall des Arbeitsgerichts in Wilhelmshaven scheint also entweder ziemlich weisfremd zu sein oder sich dem Dritten Reich schon mit Haut und Haaren verschrieben zu haben. Man kann natürlich darüber streiten und die Frage durchaus offen lassen, ob es überhaupt angängig ist, Leute wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer politischen Partei aus den Reichswehrbetrieben zu entfernen. Jedenfalls haben sich die Sozialdemokratie und auch die Gewerkschaften in der Vorkriegszeit mit aller Energie gegen diese Maßnahme gemeldet. Der gegenwärtige Zustand aber, in dem zweifellos der Bestand der deutschen Republik von zwei Parteien auf das ernsteste gefährdet und bedroht ist, berechtigt diese Maßnahme, und aus diesem Grunde erscheint es geradezu unverstündlich, daß das Reichswehrministerium vor der arbeitsgerichtlichen Entscheidung in Wilhelmshaven zu Kreuz gekrochen ist; denn nunmehr ist unter dem 2. Januar folgende Geheimverfügung herausgegangen:

„Der Reichswehrminister, Berlin, den 2. Januar 1931, Nr. 639, 30 g. W. Ia. **Geheim!** Bezug: Der Reichswehrminister Nr. 4605, 29. W. Ia vom 16. Juli 1929.

Die Reichsregierung wird zu der Frage, ob die NSDAP. als verfassungswidrig anzusehen ist, erst nach der Durchführung mehrerer beim Arbeitsgericht in dieser Frage schwebenden Prozesse endgültig Entscheidung treffen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind Arbeitnehmer, die der NSDAP. angehören, wegen ihrer Zugehörigkeit zu dieser Partei nicht mehr aus Wehrmachtbetrieben zu entlassen.“

Diese Verfügung haben sich die Nationalsozialisten sofort zu eigen gemacht, und wir werden in Zukunft in den Reichswehrbetrieben das Schauspiel erleben, daß die Nazis jetzt ungestört schalten und walten können wie es ihnen gefällt, während man den Kommunisten ein solches Treiben nicht gestattet. Das Reichswehrministerium bzw. das Reichskabinett wird jedenfalls zu diesem Zustand recht bald und recht deutlich Stellung nehmen müssen. In der „Welt am Montag“ sind kürzlich die Namen mitgeteilt worden von den Männern, deren Köpfe im Dritten Reich als erste rollen sollen. Darunter befindet sich auch der Reichswehrminister Groener. Der Reichstagsabgeordnete der Nazi, Dr. Frank, hat kürzlich in einer nationalsozialistischen Versammlung in Ulm u. a. gesagt: „Dieser Staat sei kein ethisch achtbarer Faktor“, und Herr Groener gegenüber hat er bemerkt: „Die jetzige Reichswehr könne man mit einer Horde von Kühen im Militärgewand vergleichen.“ Und weiter: „Wir wollen eine Reichswehr haben, in der es nur solche Hochverräter gibt, wie sie in Leipzig verurteilt wurden. Die Soldaten in der Reichswehr sind sehr brav, sonst würden sie anlässlich des Leipziger Urteils gefügt haben: Das ist ein Sauhaufen, aber kein Heer“ usw. — In dieser Rede ist außerdem die Reichsregierung, zu der ja auch Herr Groener gehört, in einer ungläubigen Weise angegriffen worden. Die Regierung ist mit „einer Horde von Verbrechern“ tituliert worden u. a. m., die auf dem schnellsten Wege beseitigt werden müsse. — Außerdem ist unlängst im Reichstag ein Antrag eingebracht worden, der verlangt, daß der derzeitige Innenminister und der Reichswehrminister vor den Staatsgerichtshof zu stellen seien. So die Nazi, vor denen der General Schleicher jetzt die Waffen gestreckt hat.

Bei der Gelegenheit aber noch eins: Unlängst ist von einer Dienststelle der Reichsmarineleitung wieder einmal eine Verfügung herausgegangen, wonach es den Gewerkschaftsfunktionären in den Marinebetrieben auch während der Pausen verboten ist, Gewerkschaftszeitungen zu verteilen. Außerdem sind die Gewerkschaften vom Reichswehrministerium im Sinne des Militärgesetzes immer noch für politische Vereine erklärt, und es gibt auf Grund dieser Einstellung auch heute noch in der Reichswehr nicht nur Offiziere, sondern auch Verwaltungsbeamte, die, wenn auch nicht offen, so doch versteckt, den Arbeitern verbieten, sich einer gewerkschaftlichen Organisation anzuschließen. Auch von diesem Gesichtspunkte aus kann man verstehen, wenn die jetzige Haltung des Reichswehrministers und der Reichsregierung gegenüber den Nazis auch unter der Arbeiterschaft in den Reichswehrbetrieben Beunruhigung geschaffen hat, die nur beseitigt werden kann, wenn man hier endlich einmal etwas von der strengen Zügel-Führung merkt, die der Reichswehrminister und General v. Schleicher einmal dem Vertreter des Gesamt-Verbandes gegenüber angekündigt hat.

Wir wünschen, um es ganz offen und unzweideutig zum Ausdruck zu bringen, auch von unseren Gewerkschaftsvertretern im Reichstag, daß man im Bereich des Reichswehrministeriums endlich klar nach außen hin zu erkennen gibt, daß die freien Gewerkschaften keine politischen Vereine sind und daß jedem Arbeiter das Recht, sich gewerkschaftlich zu organisieren, restlos eingeräumt wird. St.

Weitere Entscheidungen über unsere Lohnbewegungen

II.

Auch die zweite Februarwoche war von entscheidender Bedeutung für die Neugestaltung der Gemeindefacharbeiterlöhne in den verschiedensten Bezirken Deutschlands. Zunächst ist zu berichten, daß der unterm 4. Februar in dem Lohnstreit zwischen dem Arbeitgeberverband der Kommunalen Selbstverwaltungen des Regierungsbezirks Breslau und unserer Organisation am 4. Februar gefällte Schiedsspruch, der eine Herabminderung der Löhne um 5 Proz. vorsah, mit der Einschränkung, daß bei Arbeitszeitkürzungen unter 45 Stunden wöchentlich die bisherigen Löhne weitergezahlt werden, von beiden Parteien angenommen worden ist.

In Verhandlungen mit dem Bezirksarbeitgeberverband Mecklenburg wurde eine Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien getroffen, nach der sich lediglich ab 1. März d. J. die Frauenlöhne vermindern. Alle übrigen Bestimmungen des Lohnvertrags wurden zunächst bis zum 31. März d. J. verlängert. Bei den Verhandlungen hat der Arbeitgeberverband Mecklenburg allerdings durchblicken lassen, daß er seine weitergehenden Abbauforderungen abhängig machen werde von der Entwicklung der Löhne der Reichs- und Staatsarbeiter. Der Kampf in den mecklenburgischen Gemeinden ist damit nur um eine kurze Frist hinausgeschoben, denn sicheren Vernehmens nach werden auch die Löhne der Reichsarbeiter und der Arbeiter der Länder von den Arbeitgebern zum 1. April d. J. aufgekündigt werden.

In dem Lohnstreit zwischen dem Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein-Lübeck und unserer Organisation war, wie wir bereits mitgeteilt hatten, ein Schiedsspruch gefällig worden, der von beiden Parteien abgelehnt wurde. Vor dem Zentralausschuß für die Arbeitertariffachen der Gemeinden gelang es unterm 13. Februar 1931 nach sehr schwierigen Beratungen und Parteiverhandlungen, die nachstehende Vereinbarung zum Abschluß zu bringen:

„Zwischen dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein-Lübeck und dem Gesamtverband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs wird vereinbart:

1. Von Beginn der Lohnwoche ab, die auf den 1. März 1931 folgt, werden die zurzeit bestehenden tariflichen Löhne um je 5 Proz. herabgesetzt. Die Schichtarbeiterzulage beträgt von diesem Zeitpunkt ab 1,90 M. je Woche.

2. Auf die sich aus Ziffer 1 ergebende Lohnminderung werden bei den unter den RMZ. G VIII fallenden Arbeitern Lohnausfälle durch Arbeitszeitverkürzungen, die wegen Arbeitsmangel, wegen Mangel an Mitteln oder zum Zwecke der Einstellung von Wohlfahrtsverbänden vorgenommen sind bzw. werden, angerechnet. Bei ungleichmäßiger Verteilung der gekürzten Arbeitszeit ist der im Turnus sich ergebende Wochendurchschnitt der Berechnung zugrunde zu legen.

3. Für den Staat Lübeck tritt die Regelung gemäß Ziffer 1 und 2 erst mit dem 1. April 1931 in Kraft.

4. Dieses Abkommen kann mit Monatsfrist zum Monatschluß erstmalig zum 30. September 1931 gekündigt werden.“

Durch diese Vereinbarung ist der Termin des Lohnabbaues vom 1. Februar auf den 1. März 1931 verschoben worden. Der Abzug 2 der Vereinbarung übernimmt wörtlich die Fassung aus dem sächsischen Schiedsspruch, womit eine doppelte Lohnkürzung durch Senkung der Arbeitszeit und dem Abbau der Tariffachenerlöse vermieden wird. Die Vereinbarung ist kein voller Erfolg, aber gemessen an den Zeitumständen und dem Vorhaben des Bezirksarbeitgeberverbandes immerhin ein Fortschritt insofern, als die Vereinbarung gegenüber dem Schiedsspruch eine erhebliche Verbesserung vorstellt.

Der miserabelste Schiedsspruch, den wir in der ganzen Lohnbewegung zu verzeichnen haben, ist der für die s t a d t l i c h e n Arbeiter. Hier sein Wortlaut in seinem wesentlichsten Teil:

„Nachdem die Schiedsstelle von der Erklärung des Vertreters der Stadt Kenntnis hatte, daß die Stadt beabsichtigt, die vorhandenen Arbeitskräfte zu halten, daß für den Fall einer Lohnkürzung nicht gleichzeitig eine allgemeine Arbeitszeitverkürzung vorgenommen werden solle, auch nicht in der Weise, daß sie betriebweise durchgeführt werde, daß wenn eine Arbeitszeitverkürzung durch eine wesentliche Veränderung der heutigen Verhältnisse notwendig werde, um Entlassungen von Arbeitnehmern zu vermeiden, diese nur in dem einen oder anderen Betriebe erfolgen solle, und zwar nachdem die Stadt ihre Pläne den am Tarifvertrag beteiligten Gewerkschaften vorgelegt und die Gründe für die Arbeitszeitverkürzung auseinandergesetzt habe, wurde einstimmig folgender Spruch gefällig:

Die Lohnordnung vom 1. Oktober 1929 wird mit der Aenderung wieder in Kraft gesetzt, daß die Tariflöhne von der ersten Schicht am 21. Februar 1931 ab um 5 Proz. und von der ersten Schicht am 2. Mai 1931 ab um weitere 2 Proz. geführt werden. Pfennigteile von 0,5 und

darunter werden nach unten ab- und Pfennigteile von über 0,5 nach oben aufgerundet. Sollten einzelne Betriebe die derzeitige Arbeitszeit nicht nur vorübergehend um mehr als vier Stunden wöchentlich kürzen, so tritt eine Lohnkürzung nur für vier Stunden ein.

Die neue Lohnordnung kann jederzeit mit einmonatiger Frist gekündigt werden, erstmalig zum 31. Oktober 1931. Erklärungsfrist bis Montag, den 16. Februar 1931, mittags 12 Uhr, gegenüber dem Schlichter für Rheinland.

Verfärbet am 11. Februar 1931 — 19.45 Uhr. gez. Siller.

Protokollnotiz: Für den Fall, daß während der Laufzeit dieser Regelung eine allgemeine Arbeitszeitverkürzung durch Gesetz eintritt, können die Gewerkschaften eine neue Verhandlung über eine Abänderung des vorstehenden Vertrages beantragen. gez. Siller.“

Die Kollegen unseres Verbandes haben in einer überfüllten von nahezu 1500 Mitgliedern besuchten Versammlung am 13. Februar zu diesem Schiedsspruch Stellung genommen und ihn nach außerordentlich erregter Aussprache einstimmig abgelehnt.

Auch für die Gemeindefacharbeiter Bayerns liegt nunmehr das erste Ergebnis vor. Nach längeren Verhandlungen vor der Bezirkschiedsstelle, in welchen der Arbeitgeberverband darauf bestand, sämtliche Löhne ab 1. März 1931 um 8 Pf. je Stunde zu senken und außerdem den Gemeinden Kürzung der Arbeitszeit freizustellen, kam es zwischen den Parteien zu einer Gesamtvereinbarung, in der unter anderem folgendes bestimmt wird:

„Die bisherigen Löhne werden um 3 Pf. ab 1. März und um weitere 2 Pf. ab 1. April 1931 in allen Orten und Lohnklassen gesenkt.

Bei Arbeitszeitverkürzungen, die wegen Arbeitsmangel oder Mangel an Mitteln oder zur Vermeidung von Arbeiterentlassungen vorgenommen sind bzw. werden, gelten folgende Lohnsenkungen:

Bei Arbeitszeitverkürzungen auf 47 Stunden bis ausschließlich 46 Stunden ab 1. März 3 Pf., ab 1. April 1 Pf.; auf 46 Stunden bis ausschließlich 45 Stunden ab 1. März 3 Pf.; auf 45 Stunden bis ausschließlich 44 Stunden ab 1. März 2 Pf.; auf 44 Stunden bis ausschließlich 43 Stunden ab 1. März 1 Pf.; auf 43 Stunden und weniger Stunden ab 1. März 0 Pf.“

Außerdem wurde in der Gesamtvereinbarung eine neue bessere Regelung der Dorarbeiterzulage vorgenommen und eine Anzahl Orte in die verschiedensten Ortsklassen eingereiht. Diese Gesamtvereinbarung ist abgeschlossen vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Landesarbeitgeberverbandes und der Mitgliederversammlungen in den Ortsverwaltungen der Verbände. Termin der Zustimmung zu dieser Vereinbarung ist der 24. Februar 1931. Es kann heute noch nicht mit Bestimmtheit gesagt werden, ob nicht eine der beiden Parteien diese Vereinbarung ablehnt.

Die wichtigste Entscheidung fällt der Zentralausschuß am Sonnabend, dem 14. Februar, nach nahezu zweitägiger Verhandlungsdauer in unserem Lohnstreit mit dem Arbeitgeberverband rheinisch-westfälischer Gemeinden. Die Bezirkschiedsstelle hatte am 26. Januar unter dem Vorsitz des stellvertretenden amtlichen Schlichters für Westfalen durch Spruch die Löhne ab 1. Februar um 5 Proz. abgebaut. Bei verkürzter Wochenarbeitszeit auf 39 Stunden und weniger sollte die Kürzung nicht mehr eintreten. Beide Parteien lehnten diesen Schiedsspruch ab. 8 Proz. Abbau war die Forderung der Arbeitgeber im Zentralausschuß. Aufrechnung der verkürzten Arbeitszeit in den Lohnabbau wurde von ihnen grundsätzlich abgelehnt. Die Vertreter der Gemeindefacharbeiter plädierten für Verlängerung der alten Löhne. Bei diesen scharfen Gegensätzen war eine Parteivereinbarung unmöglich. Die Entscheidung wurde durch folgenden Schiedsspruch herbeigeführt:

„Nachdem die Parteivertreter erklärt haben, daß vereinbarungsgemäß die neue Lohnregelung nicht ab 1. Februar 1931, sondern erst ab 16. Februar 1931 in Kraft tritt, wird folgendes bestimmt:

Der Schiedsspruch der Bezirkschiedsstelle wird mit der Maßgabe bestätigt, daß

1. die Worte „Wirkung vom 1. Februar 1931“ gestrichen werden; — 2. in Ziffer 2a Abs. 2 die Worte „31. Juli 1931“ ersetzt werden durch die Worte „30. September 1931“; — 3. in Ziffer 2b die Worte „unter 40 Stunden“ ersetzt werden durch die Worte „auf 42 Stunden oder darunter.“

Danach tritt also der Lohnabbau zunächst erst ab 16. Februar 1931 ein. Die Lauffrist ist bis 30. September verlängert und an Stelle der 39 Stunden tritt jetzt bei 42 Wochenarbeitsstunden und weniger die Lohnkürzung nicht mehr ein. Ob trotz dieser Verbesserungen im Zentralausschuß dieser Schiedsspruch von den Vertragsparteien angenommen wird, steht im Augenblick noch nicht fest.

Hilfe für die Wohlfahrtserwerbslosen

Der Deutsche Städtetag schließt sich unseren Vorschlägen an

In einer Pressekonferenz schilderte der Präsident des Deutschen Städtetages, Dr. Mulert, die katastrophale Finanzlage der Gemeinden. Das Rechnungsjahr 1930/31 wird für die deutschen Städte mit einem Fehlbetrag von nicht weniger als 420 Millionen Mark abschließen. Der Steuerausfall bei den Ueberweisungssteuern und den eigenen Steuern wird etwa 380 Millionen Mark betragen, während bei den sonstigen Einnahmen mit einem Ausfall von 75 Millionen Mark gerechnet werden muß. Die durch die Notverordnung den Gemeinden zugewiesenen neuen Steuern können nur einen kleinen Teil der alten Steuerausfälle decken. Gleichzeitig mit diesem Einnahmerückgang seien jedoch die Ausgaben für Wohlfahrtserwerbslose ganz gewaltig gestiegen. Gegenüber dem Anfang 1930 ist bereits jetzt der damalige Voranschlag für Wohlfahrtslasten um 385 Millionen Mark überschritten worden. Die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen ist in den Städten auf mehr als 800 000 gestiegen, und für das Rechnungsjahr 1931/32 wird mit einem Durchschnitt von 1 250 000 Wohlfahrtserwerbslosen gerechnet. Das jetzige Bild der Finanzlage der Gemeinden läßt noch wesentlich schlechter aus, wenn nicht die deutschen Städte auf allen Gebieten ihrer Ausgaben erhebliche Abstriche vorgenommen hätten. Einzelne Gebiete der sachlichen Ausgaben sind bis zu 50 Proz. gekürzt worden.

Diese Entwicklung fordert unverzügliche Maßnahmen, um das Problem der Wohlfahrtserwerbslosen neu zu regeln. Der Städtetag habe deshalb der Reichsregierung und dem Reichstag ebenfalls einen Gesetzentwurf unterbreitet, der die jetzige Dreiteilung — Arbeitslosenversicherung, Krisenfürsorge und Wohlfahrtserwerbslose — beseitigt und Krisenfürsorge und Wohlfahrtserwerbs-

lose gemeinsam erfaßt. Der vom Städtetag vorgeschlagene Gesetzentwurf hält sich im wesentlichen eng an den Entwurf, den die sozialdemokratische Reichstagsfraktion auf die Anregung und Mitarbeit unserer Organisation und des ADGB. hin eingereicht hat. Dieser Gesetzentwurf ist bereits im „Öffentlichen Dienst“ Nr. 51/52 von 1930 besprochen worden. Lediglich in der Frage der Durchführung dieser Reichsarbeitslosenhilfe weicht der Vorschlag des Städtetages von dem unsrigen ab. Auch wir haben von vornherein damit gerechnet, daß die Städte sich dagegen wehren werden, daß die Durchführung der Arbeitslosenfürsorge in die Hände der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung gelegt wird. Die Städte fordern mit Nachdruck, daß die Durchführung des Gesetzes den Gemeinden übertragen wird, und daß die festzulegenden Unterstützungssätze an Hand der Rücksätze der Bezirksfürsorgeverbände aufgestellt werden. Die Mitwirkung der Arbeitsämter soll auf die Prüfung der Arbeitsfähigkeit der Wohlfahrtserwerbslosen beschränkt bleiben. Besonders erfreulich ist an dem Gesetzentwurf des Städtetages, daß er bei der entscheidenden Frage der Kosten für die Reichsarbeitslosenfürsorge den von uns gemachten Vorschlag übernimmt, wonach 50 Proz. vom Reich und je 25 Proz. von den Ländern und den Gemeinden getragen werden sollen.

Die Verhandlungen über den sozialdemokratischen Antrag und den nunmehr vom Städtetag eingereichten Entwurf dürften bereits in den nächsten Wochen im Reichstag stattfinden. Es ist erfreulich, daß der Deutsche Städtetag sich bei seinen Forderungen im wesentlichen an unsere Vorschläge hält und dadurch mit dazu beiträgt, daß diese so dringend notwendige Aktion von vornherein geschlossen vorgetragen und ihr Erfolg dadurch gesichert wird.

Richtlinien für die Ausführung von Arbeiten im Bedinge im Bereiche des Reichswehrministeriums

In der Gewerkschaft Nr. 3, Beilage „Öffentlicher Dienst“ hatten wir schon über den Neuabschluß dieser Richtlinien berichtet. Wir bringen nunmehr einen Auszug der wesentlichen Bestimmungen, deren Abdruck im Heeresverordnungsblatt Nr. 3 vom 31. Januar 1931 erfolgte.

Arbeiten im Bereiche des Reichswehrministeriums, bei denen das Bedinge (Kfford) möglich und wirtschaftlich ist, sind in der Regel im Bedinge auszuführen. Welche Arbeiten im Bedinge auszuführen sind, entscheidet die Dienststelle (Behörde) nach Benehmen mit der gesetzlichen Arbeitervertretung. Ein Anspruch auf Bedingearbeit besteht nicht. Unterbrechung der Bedingearbeit durch Zeitarbeit ist zulässig. Für die Zeit, in der ein Arbeiter tatsächlich im Bedinge beschäftigt ist, erhält er die Vergütung für Bedingearbeit, jedoch ohne Ausgleichszulage nach § 10,3 des LAR. Für jede nicht im Bedinge geleistete Arbeitszeit wird der tarifmäßige Lohn (§ 9 LAR.) und gegebenenfalls die Vergütung für die 49. und 50. Stunde gemäß § 10,3 LAR. unter Berücksichtigung der getroffenen Bestimmungen gewährt.

Die Stützzeit (normale Arbeitsleistung zur ordnungsmäßigen Ausführung der Arbeit) wird in der Weise ermittelt, daß die betreffende Arbeit von einem Arbeiter oder von einer Arbeitergruppe zunächst längstens vier Wochen ausgeführt wird. Auserichtigungsdauer des betr. Stückes innerhalb dieser Zeit, ebenso die hiernach zu bemessende Stützzeit selbst bestimmt der Leiter der Dienststelle unter Mitwirkung der gesetzlichen Arbeitervertretung.

Wird Verhängung nicht erzielt, so ist unter Beifügung getrennter Stellungnahme seitens der Dienststelle und der Arbeitervertretung an das Reichswehrministerium zu berichten, das im Benehmen mit den am Abschluß des Tarifvertrages für die Arbeiter bei den Reichsverwaltungen (LAR.) vom 20. Juni 1930 beteiligten Arbeitnehmerverbänden endgültig entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ist die Arbeit auf Anordnung der Dienststelle nach der ermittelten Stützzeit auszuführen.

Ist die vorgezeichnete Probeausführung in der Zeit von vier Wochen nicht möglich, wie das z. B. regelmäßig bei den Werkstätten der Zeugverwaltung der Fall ist, so wird die Stützzeit durch den Werkstatteleiter ermittelt und zwischen ihm und dem ausführenden Arbeiter oder der Arbeitergruppe vor Beginn der Arbeit vereinbart. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Werkstatteleiter und Arbeiter oder Arbeitergruppe entscheidet der Leiter der Dienststelle unter Mitwirkung der gesetzlichen Arbeitervertretung.

Bei Aufertigung des Stückes im Bedinge wird die Vergütung in der Weise berechnet, daß der tarifliche Grundlohn — § 10 Ziffer 1 und 2 und § 11 des LAR. — zuzüglich der Dienstalterszulage — § 12 des LAR. — mit der Stützzeit vervielfacht wird.

Bei Gruppenarbeit wird die von der Gruppe insgesamt erarbeitete Ueberzeit im Verhältnis zu der von den einzelnen Arbeitern tatsächlich geleisteten Arbeitszeit auf die beteiligten Arbeiter einschl. Vor-

arbeiter umgelegt und die auf jeden entfallende Vergütung nach Absatz 1 berechnet.

Treten bei der Arbeitsausführung unvorhergesehene Arbeiten oder sonstige Umstände auf, die eine wesentliche Mehrarbeit bedingen, so ist ein Nachtragsbedinge so rechtzeitig beim Dienststellenleiter zu beantragen, daß der Umfang der Mehrarbeit noch einwandfrei festgestellt werden kann.

Tritt bei der Arbeitsausführung ein Stofffehler, der die Weiterarbeit verbietet, offenkundig zutage, so hat der Arbeiter sofort aufzuhören und dies anzuzeigen. In diesem Falle wird die Stützzeit für die geleistete Arbeit anteilig vergütet. Beim Unterlassen der Anzeige wird geleistete Arbeit nicht entschädigt.

Den im Bedinge beschäftigten Arbeitern wird der für die im Zeithohn beschäftigten Arbeiter gleicher Lohngruppe zustehende tarifmäßige Lohn gewährleistet. Ist der Minderverdienst auf offensichtlich Verschulden der Arbeiter zurückzuführen, so ist der tarifmäßige Lohn nur mit $\frac{1}{2}$ zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Leiter der Dienststelle im Benehmen mit der gesetzlichen Arbeitervertretung.

Aus dem Ergänzungsabkommen für die Heeresbelleidigungsämter und die Marinebelleidigungsämter zu den Richtlinien. Einsprüche gegen festgesetzte Stützzeiten werden von einem Bedingungsaußschuß endgültig entschieden. Ein solcher wird bei jedem Belleidigungsamt gebildet. Er besteht aus 6 Mitgliedern, von denen 3 vom Vorstande des betreffenden Belleidigungsamts aus den vorhandenen Beamten zu berufen, 3 aus den Arbeitern der betreffenden Arbeitergruppe (Schneider oder Schuhmacher, je nachdem es sich um Schneider oder Schuhmacher handelt) oder aus den beteiligten Arbeitnehmerorganisationen zu entnehmen sind.

Der Ausschuß tritt nur bei Bedarf zusammen. Bei Einsprüchen, denen gleichartige Verhältnisse mehrerer Ämter zugrunde liegen, entscheidet der Bedingungsaußschuß des größten beteiligten Amtes. Wird bei Stimmengleichheit keine Einigung erzielt, so wird das Reichswehrministerium auf Vorschlag des Reichsarbeitsministeriums einen unparteiischen Vorsitzenden heranziehen. N.

Agitiere! Durch Werbearbeit sollen der Organisation neue Mitglieder zugeführt werden. Agitation ist gewerkschaftliche Erziehungsarbeit. Beides wird um so mehr zum Erfolg führen, wenn das Gewicht mehr auf die Agitation (Aufklärungsarbeit) gelegt wird. — Mache den indifferenten Kollegen den Eintritt in die Organisation leid. Mache es so, daß er den Aufnahmechein ausfüllt — weil er sich etwas davon verspricht. Weil er das Gefühl hat, daß ihm ein Dienst erwiesen wird. Je besser dieser Werbedienst — je größer der Erfolg.

Tagung des Sachausschusses für Theater, Lichtspiele, Varieté

Die Reichsabteilungsleitung B hat mit Zustimmung des Verbandsvorstandes zur Besprechung organisatorischer und arbeitsrechtlicher Fragen den in der Sonderfassung vorgesehenen provisorischen Sachausschuß für Theater, Lichtspiele, Varieté gebildet und zu seiner ersten Sitzung am 27. Januar 1931 nach Berlin zusammenberufen. Es haben aus dem Reiche daran teilgenommen Kollegen aus Berlin, Hamburg, Magdeburg, Köln, Frankfurt am Main, München, Dresden und Breslau.

Kollege Stetter gab zunächst in längeren Ausführungen einen Bericht über den gegenwärtigen Stand der wirtschaftlichen und organisatorischen Verhältnisse in den hier in Frage kommenden Betrieben. Dabei wurde festgestellt, daß die Organisationsverhältnisse in den öffentlichen Theatern als gut bezeichnet werden dürfen, dagegen lassen die Organisationsverhältnisse in den privaten Theatern, in den Lichtspielhäusern und auch in den Varietés noch sehr zu wünschen übrig. Durch die Schaffung der Fachgruppe seien aber nunmehr alle Voraussetzungen geschaffen, um dieses Personal einheitlich zu betreuen. Wichtig sei bei der Agitation in erster Linie, daß in den örtlichen und bezirklichen Verwaltungen in Zukunft der Erfassung dieses Personals noch mehr Aufmerksamkeit zugewendet werden müsse. In Frage komme für die Organisation sämtliches Personal in den kommunalen, staatlichen und privaten Theatern, in den Varietés, in Zirkussen und sonstigen Schaustellungen; ferner die Arbeitnehmer in den Sendehäusern des Rundfunks und außerdem das Personal in den Lichtspielhäusern und der Filmindustrie. Die Zahl der Gesamtbeschäftigten lasse sich im Augenblick nicht genau feststellen, dürfte aber mit 40 000 Personen nicht zu hoch gegriffen sein. Große Schwierigkeiten habe der Reichsabteilungsleitung die herrschende Theaterkrise bereitet. Der von uns seinerzeit mit Hilfe der Spitzenorganisationen und der Kommunalpolitischen Abteilung der Sozialdemokratischen Partei ins Leben gerufene Ausschuß zur Behebung von finanziellen Theaterschwierigkeiten sei noch nicht überall wirksam genug in Aktion getreten. Unsere örtlichen Verwaltungen und Betriebsvertretungen in den Theatern müßten nach dieser Richtung hin in Zukunft unter allen Umständen darauf bestehen, daß sie überall da, wo ein Theater gefährdet sei, zur Lösung der Krise hinzugezogen werden. Das sei um so notwendig, als auch der Preussische und Deutsche Städtetag von sich aus eine Kommission eingeseht habe, die den Stadtverwaltungen bei drohender Schließung des Theaters zur Verfügung steht.

In der Filmindustrie liegen die Verhältnisse zweifellos, vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus gesehen, besser, obwohl die Theaterdirektoren auch hier anfangen zu stöhnen und über schlechte Einnahmeverhältnisse klagen. Sicher sei jedenfalls, daß zurzeit der Besuch der Theater und Lichtspielhäuser zu wünschen übrig läßt und dadurch die Einnahmen zurückgegangen sind. Für uns aber sei notwendig, schon im Interesse des darin beschäftigten Personals, aber auch der Gesamtbevölkerung, die Kultur- und Vergnügungstätten Deutschlands auch über diese schwere Krisenzeit hinaus zu erhalten. Bedauerlich sei nur, daß besonders im Film

die öffentliche Hand bis jetzt gar keinen Einfluß genommen hätte. Da seien uns andere Staaten, wie Norwegen und Holland, mit besserem Beispiel vorangegangen. Die Zukunftsentwicklung müsse darin liegen, daß Theater, Film und Rundfunk Eigentum der Gesamtheit wird.

Kollege Fischer behandelte die arbeits- und tarifrechtlichen Fragen. Ausgehend von der Tatsache, daß es durch das Eingreifen der Organisation in der Nachkriegszeit in den staatlichen und kommunalen Theatern gelungen sei, annehmbare Lohn- und Arbeitsbedingungen zu schaffen, lassen die Verhältnisse in den privaten Theatern, in den Varietés und Lichtspielhäusern noch sehr viel zu wünschen übrig. Ein Hauptnachteil in diesen Betrieben sei, daß vielfach nur sogenannte Abendleute beschäftigt werden, die sich mitunter auch mit sehr niedrigen Löhnen abspeisen lassen. Ein weiterer Mißstand sei das geradezu unerantwortliche Ueberstundenwesen, das sich besonders bei den privaten Theatern sehr stark bemerkbar mache.

Wo aber die Arbeitnehmer den Wert der Organisation begriffen haben, seien erfreuliche Fortschritte zu verzeichnen. So ist es erst kürzlich unserer Münchener Ortsverwaltung gelungen, für die privaten Theater einen Tarifvertrag abzuschließen, der als mustergültig bezeichnet werden kann. In der Filmindustrie und den Lichtspieltheatern haben wir es heute, organisatorisch gesehen, vorwiegend mit dem Verbands der Lichtspielvorführer zu tun, dessen Mitglieder vielfach noch Sonderinteressen vertreten. Mit aller Energie müsse in den Theaterbetrieben darauf hingearbeitet werden, daß auch für die Arbeitnehmer in diesen Betrieben das Betriebsrätegesetz restlos Anwendung finde und daß den Betriebsräten auch die Möglichkeit gegeben wird, an der Wirtschaftlichkeit, besonders der öffentlichen Theater mitzuwirken.

Unsere Zukunftsarbeit müsse darin bestehen, für die privaten Theater, die Varietés und die Lichtspielhäuser über die örtlichen zu Bezirks- und bei gegebener Zeit zu zentralen Manteltarifen zu gelangen. Das was bei den staatlichen und kommunalen Theatern möglich gewesen sei, müsse auch hier möglich sein.

In der daran anschließenden Diskussion wurden die Ausführungen der Kollegen Stetter und Fischer restlos bestätigt und ergänzt. Vor allen Dingen kam zum Ausdruck, daß es unbedingte Pflicht aller maßgebenden Stellen sei, das Unwesen der Doppelverdiener in den Theatern, das Ueberstundenwesen und das Beschäftigen von Abendleuten zu unterbinden.

Es wurden zwei von der Reichsabteilungsleitung vorgeschlagene Entschlüsse, die sich mit der Theaterkrise und mit den Organisationsverhältnissen beschäftigen, und in denen vor allen Dingen auch die Frage der Doppelverdiener behandelt wird, einstimmig angenommen.

Der Sachausschuß war sich restlos darüber klar, daß die Organisation dieses Personals und die Wahrnehmung ihrer Interessenvertretung eine außerordentlich schwere Aufgabe darstelle. Mit einer Beschäftigung der Bühne der Berliner Staatsoper fand die Tagung ihren Abschluß.

D. St.

Sozialreaktion im Preussischen Landwirtschaftsministerium

Wir haben uns an dieser Stelle sehr selten mit dem Preussischen Landwirtschaftsministerium beschäftigt. Was aber jetzt in diesem Hause am Leipziger Platz in Berlin gespielt wird, ist doch derart, daß Schweigen unsererseits eine Sünde wäre.

Der Vorgang ist folgender: Vor einiger Zeit haben wir aus Großmoor die Mitteilung bekommen, daß die dortige staatliche Moorverwaltung die Löhne der Arbeiter um 4 Pf. pro Stunde abgebaut hat. Man hat die Verhandlungen dort mit dem Obmann der Belegschaft geführt, ohne zunächst die gewerkschaftliche Organisation davon in Kenntnis zu setzen, obwohl ein Tarifvertrag besteht. Die Löhne betragen nunmehr für Dorlarbeiter über 21 Jahre 56 Pf. pro Stunde. Das macht bei einer 48stündigen Arbeitszeit 26,88 Mk. Davon gehen noch die Beiträge für die Sozialversicherungen ab, so daß die Arbeiter etwa 24 Mk. Nettoeinnahme pro Woche haben. Möglichkeiten, durch Anbau von Land ihre Lebenshaltung zu verbessern, besteht für die Arbeiter nicht. Trotzdem hat man ihnen bereits angekündigt, daß am 1. April 1931 die Löhne erneut gekürzt werden sollen. Auf ein Schreiben an das Landwirtschaftsministerium erhielten wir unter dem 26. Januar ein Schreiben, in dem eine weitere Kürzung der Löhne vom 1. April ab als gerechtfertigt bezeichnet wird. Man scheint also eine sechsprozentige Kürzung der Löhne, die im allgemeinen

auch jetzt in der Industrie eingetreten ist, als noch nicht ausreichend zu erachten und glaubt, diese Hungerlöhne noch mehr herabsetzen zu können. Geradezu unerhört aber ist, daß das Landwirtschaftsministerium die weitere Herabsetzung damit begründet, daß die Landarbeiter in der Provinz Hannover noch niedrigere Löhne hätten. In dem Schreiben befindet sich der klassische Satz, daß der derzeitige Lohn der Landarbeiter über den 31. März 1931 hinaus nicht verantwortet werden könne. Wir erklären mit aller Deutlichkeit, daß wir für derart sozialreaktionäre Pläne, wie sie hier das Landwirtschaftsministerium zum Ausdruck gebracht hat, nicht das mindeste Verständnis haben. Der Hinweis, daß die Landarbeiterlöhne um 10 bis 14 Pf. niedriger liegen, ist schon deswegen ganz hinfällig, weil die Landarbeiter bekanntlich neben ihren Löhnen auch noch Deputate haben. Nach dem Tarifvertrag der Landarbeiter für die Provinz Hannover wird das Einkommen eines Landarbeiters auf Grund dieses Tarifvertrages für einen verheirateten Deputatarbeiter mit 1162 Mk. angegeben. Der Lohn des vollbeschäftigten Arbeiters in Großmoor beträgt 1397 Mk.

Den Herren im Landwirtschaftsministerium sollte es aber nicht unbekannt sein, daß es ein Unterschied ist, ob man die Lebensmittel selber kaufen muß oder sie infolge von Deputatzuweisungen

erhält. Es kommt ferner hinzu, daß die Arbeiter in Großmoor dadurch, daß sie in freien Wohnungen wohnen, auch erhebliche Beiträge für Miete zu bezahlen haben. Außerdem haben die Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben noch sonstige Vergünstigungen — Entlohnung für besondere Leistungen, Erntezulage usw. —, so daß also ein Vergleich, wie ihn hier das Landwirtschaftsministerium zieht, nur von jemand gezogen werden kann, dem entweder jedes soziale Empfinden abhanden gekommen ist, oder der absichtlich nicht sehen will, wie die Dinge in der Praxis liegen. Vielleicht kümmert sich einmal der Herr Minister, der doch den christlichen Gewerkschaften sehr nahe steht, etwas mehr um die Lohnpolitik seiner untergeordneten Organe. St.

Reichs- und Staatsarbeiter

Der Hauptbetriebsrat im Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung war am 2. und 3. Februar zu seiner letzten Sitzung im Wahljahr 1930/31 zusammengetreten. Aus dem umfangreichen Tätigkeitsbericht des geschäftsführenden Ausschusses ist es nur möglich, einige besonders wichtige Punkte kurz zu streifen. In bezug auf Unfallfürsorge und Unfallverhütungsvorschriften konnte berichtet werden, daß seitens des Wohlfahrtsministeriums und des Ministeriums für Handel und Gewerbe die notwendige Vorarbeit geleistet ist, so daß die Bekanntgabe der Bestimmungen in Kürze erfolgen kann. In der Bezahlung der Lehrlinge nach den tarifvertraglichen Bestimmungen, soweit sie über die im Etat vorgesehene Zahl beschäftigt werden, ist insofern ein günstiges Ergebnis zu verzeichnen, daß seitens des Kultusministeriums an das preußische Finanzministerium ein Antrag zur Bewilligung von Mitteln gestellt worden ist. Um die Dienstkleiderfrage einheitlich zu behandeln, soll seitens des Ministeriums eine Rahmenverordnung erlassen werden. In der Sitzung spielte auch die Bildung von gemeinsamen Betriebsräten eine Rolle. Nach der Verordnung des Ministeriums besteht die Möglichkeit, überall da, wo die Voraussetzungen vorhanden sind, d. h. wo mehrere Dienststellen an einem Ort nur Obleute wählen können, einen gemeinsamen Betriebsrat zu wählen, um die Rechte aus dem BRG für die Beschäftigten besser in Anwendung zu bringen. Auch die Durchführung der Verfügung, betreffs Gleichstellung der geprüften Pflegerinnen mit den Schwestern, wurde einer eingehenden Kritik unterzogen, und in der Debatte kam der Wunsch zum Ausdruck, die teilweise noch bestehenden Unstimmigkeiten aus der Welt zu schaffen. Da seit der letzten Sitzung im Oktober v. J. über das Weiterbestehen oder die Schließung der Krolloper und die damit verbundene Unterbringungsmöglichkeit für das Personal seitens des Ministeriums noch keine befriedigende Antwort erfolgt ist, wurde die Angelegenheit erneut behandelt und das Ministerium ersucht, bei einer eventuellen Schließung alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Unterbringung des Personals sicherzustellen. Ein besonderer Tagespunkt beschäftigt sich mit der Angelegenheit der Doppelverdiener. Der geschäftsführende Ausschuss ist mehrfach seitens der örtlichen Betriebsvertretungen über seine Stellungnahme zur Frage der Doppelverdiener befragt worden. In der Debatte über diesen Punkt wurde von der Mitteilung des Ministeriums Kenntnis genommen, daß seitens des preußischen Finanzministeriums eine Verfügung in Vorbereitung ist, die diese Angelegenheit grundsätzlich behandeln wird. Auch der am 4. Januar 1931 in Kraft getretene Preußische Manteltarifvertrag scheint trotz seiner klaren Fassung bei manchen Dienststellen aus bestimmten Gründen nicht verstanden zu werden. Der Vertreter des Ministeriums gab die Erklärung ab, daß dort, wo Zweifel auftreten, seitens des Ministeriums schnellstens für Abhilfe gesorgt würde. Nachdem noch verschiedene Eingruppierungsfragen der Angestellten behandelt wurden, fand die von allen zur Befriedigung verlaufene Sitzung ihr Ende. An unsere Kollegen ergeht die Aufforderung, bei der Neuwahl zum Hauptbetriebsrat alle Säulen an die Wahlurne heranzuholen, um auch dieses Mal der freigewerkschaftlichen Liste zum Siege zu verhelfen. H. F.

Magdeburg. Eine gut besuchte Versammlung der Reichs- und Staatsarbeiter beschäftigte sich mit der Zusatzversorgungsanstalt des Reiches und der Länder. Kollege Fischer (Berlin) zeigte in eingehender Weise die Vorteile dieser Institution. Ueber die Betriebsrätewahlen zu den Bezirks- und Hauptbetriebsräten in den Reichs- und Staatsbetrieben wurde ausführlich gesprochen. Kollege Fischer wies darauf hin, daß die Kämpfe bei den bevorstehenden Wahlen ganz besonders scharf geführt werden müssen, da von der sogenannten „Roten Gewerkschaftsopposition“ alles daran gesetzt werden soll, Breche in diese Körperschaften zu schlagen. Ferner wies der Referent auf die Verhandlungen hin, die im vergangenen Jahre mit den Reichs- und preußischen Staatsministerien in bezug auf die Manteltarifverträge geführt wurden. Der Tarifvertrag für die Reichsbehörden sei nicht so günstig wie für die preußischen Verwaltungsarbeiter, was darauf zurückzuführen ist, daß mehr soziales Verständnis in Preußen als im Reich vorhanden sei. Nach Vornahme der Sektionsleitung gab Kollege

Barth bekannt, daß im Rahmen der Bildungsbestrebungen der Ortsverwaltung am 20. Februar 1931 wieder ein Lichtbildvortrag stattfindet. Weitere Veranstaltungen sollen folgen.

Entlassung 65jähriger aus dem sächsischen Staatsdienst. Ähnlich wie das Reichswehrministerium hat jetzt auch das sächsische Staatsministerium eine Verfügung erlassen, wonach Arbeitnehmer, die das 65. Lebensjahr überschritten haben, aus dem Staatsdienst zu entlassen sind. Erfreulich ist an dieser Verfügung, daß ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß für die so freierwerbenden Arbeiterposten wieder Arbeiter eingestellt werden müssen und, die volle Eignung vorausgesetzt, möglichst solche Erwerbslose genommen werden sollen, die Familie haben und Wohlfahrtsunterstützung beziehen. Wörtlich wird in dieser Verfügung sogar gesagt:

„Der Umstand, daß dem Einzustellenden infolge etwaiger Kinderzuschläge ein höherer Lohn zusteht als dem Entlassenen, kann unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht etwa zur Unterlassung der Kündigungsmöglichkeit oder zur Ablehnung der Einstellung eines kinderreichen Arbeiters führen.“

Weiter wird darin gesagt:

„Es ist erwünscht, daß den untergeordneten Dienststellen ausdrücklich zu eröffnen.“

Das Ministerium verlangt Mitteilung darüber, welche Arbeiter und bei welchen Dienststellen infolge dieser Verfügung zur Entlassung gekommen sind. — Darf man angesichts des Vorgehens der sächsischen Staatsregierung erwarten, daß Reich und Preußen zu dieser im gegenwärtigen Augenblick besonders dringenden Angelegenheit nun endlich auch Stellung nehmen.

RUNDSCHAU

Eine neue Notstandsaktion in Berlin. Der Magistrat legt der Stadtverordnetenversammlung in einer Vorlage zur Beschlußfassung ein Notstandsprogramm auf dem Gebiete der Stadtentwässerung vor, um auch hierdurch der immer weitergehenden Verschlechterung der Lage auf dem Arbeitsmarkt zu steuern. Die zur Ausführung vorgesehenen Arbeiten betreffen vor allem die Erweiterung und Verbesserung des Leitungsnetzes der Stadtentwässerung in denjenigen Gebietsteilen, in denen bisher eine ordnungsmäßige Entwässerung fehlte. Diese Arbeiten sind vor allem wegen des hohen Anteils der Löhne an den Gesamtkosten zur Ausführung als Notstandsarbeit besonders geeignet und bieten Gelegenheit für die Leistung von rund 225 000 Tagewerken, von denen wiederum rund 180 000 von Erwerbslosen geleistet werden können. Mit Rücksicht auf die schwierige Finanzlage der Stadt sind Verhandlungen mit dem Oberpräsidenten und dem Landesarbeitsamt Brandenburg geführt worden, um die Unterstützung von Reich und Staat zu sichern. Aus den Haushaltsmitteln der Stadtentwässerung und der allgemeinen Wohlfahrtspflege sind rund 3 Millionen aufzubringen, während weitere 3,5 Millionen Mark aus einem auf längere Sicht gegebenen Darlehen aus Reichs- und Landesmitteln und einem Zuschuß aus Mitteln der Reichsanstalt gedeckt werden soll.

Falsche Fünziger. Der Arbeiterratsvorsitzende Gustav Schulze sowie das Betriebsratsmitglied Josef Pinkowski haben in der „Arbeiterpolitik“ Nr. 33, also der kommunistischen Oppositionszeitung, allerhand Behauptungen aufgestellt, die sie zweifelsohne wider besseres Wissen gemacht haben. Die Redaktion der „Arbeiterpolitik“ selbst nimmt auch nicht zu den Dingen Stellung, sondern leitet die unzutreffenden Äußerungen dieser kommunistischen Oppositionshelden mit den Worten ein: „Uns wird geschrieben.“ In der Sache handelt es sich um die allen unseren Kollegen bekannte Tatsache, daß unsere Reichsabteilung A in Gemeinschaft mit dem Tariffsekretariat es erreicht hat, vom Reichsarbeitgeberverband nach langwierigen Verhandlungen die grundsätzliche Zustimmung zu einer Arbeitszeitverkürzung (an Stelle von Lohnabbau) zu erhalten. Die Berliner wie Hamburger Kollegen haben in Konsequenz dieser zentralen Vereinbarung bei den lokalen Verhandlungen die Einführung der vierundvierzigstündigen Woche durchgesetzt. Daß diese Verhandlungen nachträglich vom Berliner Magistrat beschlossen werden mußten, ist doch selbstverständlich. Ebenso unzutreffend ist natürlich, daß der Verband in dieser Frage nicht frühzeitig Stellung genommen hätte. Wenn die Kommunisten Schulze und Pinkowski unsere „Gewerkschaft“ etwas aufmerkamer gelesen hätten, hätten sie zahlreiche Artikel finden können, die für die Verkürzung der Arbeitszeit eingetreten sind, schon zu einer Zeit, als Schulze und Pinkowski sich überhaupt noch nicht mit dieser Frage beschäftigt hatten. Aber wir sind ja von diesen Stellen allerhand gewöhnt und wir hätten auch diesmal vielleicht die Sache passieren lassen, wenn nicht hier wiederum ein Schulbeispiel vorliegt, wie unwahr die ganze Agitation der sogenannten Opposition, sei sie nun moskauisch oder kommunistisch-oppositionell, ist. Für unsere Kollegen mag es genügen, diese Sache wieder einmal niedriger zu hängen.

GARTNEREI · PARK · FRIEDHOF

Die Ausbildung der Berufs- und Fachschullehrer in der Gärtnerei

Kein geduldetes Anhängsel eines anderen Berufes

II.

Dem Standpunkt der Arbeitnehmer in der Gärtnerei zur Ausbildung der Berufsschullehrer hat mit uns völlig übereinstimmend Herr Gewerbeoberlehrer Landgraf, Mandebek, bereits vor etwa drei Jahren in unserem damaligen Verbandsorgan, der „Allgemeinen Deutschen Gärtner-Zeitung“ (1928, Nr. 15) Ausdruck gegeben. Einige Sätze mögen daraus zitiert sein:

„In gern und zu leicht überieht man, daß eine Grundbedingung für die Hebung der Leistungsfähigkeit im Berufe die Berufserziehung, die Berufsschulung ist. Im Mittelpunkt des Unterrichts steht die Berufskunde. Sie bestimmt den Auf- und Ausbau des gesamten Unterrichts. Der Lehrling muß im Unterricht das Erlebnis der Praxis haben, die sich aus der Gemeinschaft des Berufes und nicht allein aus fachtechnischen Fertigkeiten des Berufszweiges ergibt. Berufskunde erschöpft sich nicht in Fachkunde. Sie umfaßt neben Fachkunde auch Wirtschaftskunde, Volkswirtschaft, Gewerberecht, Gewerbehygiene, Handelskunde uvm. Beruf, Wirtschaft und Gemeinwirtschaftsleben stellen ihre Anforderungen, denen die Berufsschule genügen muß. Unser Berufsschullehrer muß ein tüchtiger Lehrer, ein erfahrener Erzieher und ein mit den neuesten fachtechnischen und naturwissenschaftlichen Berufserfordernissen vertrauter Gärtner sein.“

Also ein guter Lehrer und Erzieher, aber auch ein tüchtiger, erfahrener Gärtner soll und muß derjenige sein, der unseren beruflichen Nachwuchs schulen und bilden soll. Daß ein Berufslehrer über die erforderlichen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen muß, das wird man gewiß in keinem anderen Beruf besonders betont finden, weil es ganz selbstverständlich ist. Es kennzeichnet die ganz außerordentlich traurigen Zustände in der Gärtnerei und die verhängnisvolle Geistesverwirrung in den gärtnerischen Arbeitgeberverbänden, vor allem im „führenden“ Reichsverband des deutschen Gartenbaues, wenn wir Arbeitnehmer dafür kämpfen mußten, daß die berufliche Ausbildung erstmals überhaupt in genügendem Maße und in planmäßiger Weise aufgenommen wurde, und wir jetzt noch immer darüber wachen müssen, daß sie auf der einzig möglichen — gärtnerischen — Grundlage erfolgt. Es sei hier nur daran erinnert, wie der RddG. sich hinter die Landwirtschaftskammern gesetzt hat, um zu erreichen, daß die gärtnerische Berufsausbildung den städtischen Berufsschulen entzogen und in jeder Beziehung dem Einfluß der Landwirtschaft unterstellt werden soll. In derselben Richtung müht man sich auf jener Seite auch bei der Frage des Berufsausbildungsgesetzes.

Um über das Wesen der gärtnerischen Berufsschulen die nötige Klarheit zu schaffen, hat unsere Reichsfachgruppe neuerdings eine Erhebung über die Art der Schulen vorgenommen, in denen unser Nachwuchs seine Ausbildung erfährt, auch über die Zahl der Schüler und Lehrer. Da das Ringen um die Lehrerausbildung zurzeit sich besonders in Preußen abspielt, erfolgte auch die Feststellung der Ergebnisse vorerst nur für diesen Staat. Danach werden an gewerblichen Berufsschulen Preußens an 71 Orten in 181 Klassen 4619 Schüler unterrichtet von 138 gärtnerischen Lehrern, von denen 11 pädagogisch geschult, hiervon jedoch nur 6 hauptamtlich tätig sind; ebenfalls wirkten 76 andere Lehrkräfte mit.

In weiteren 48 Orten erhalten 314 Lehrlinge ihren Unterricht an gewerblichen Berufsschulen. An solchen Schulen wurden also insgesamt 4933 Lehrlinge gezählt.

Besondere gärtnerische Schulen ermittelten wir 10 mit 19 Klassen und 495 Schülern. Hier unterrichten 23 Gärtner, 4 Landwirte und 7 Lehrer.

Landwirtschaftliche Schulen sind in 17 Orten angegliedert 28 Klassen mit 701 Schülern. Unterricht erteilen hier 25 Gärtner, 12 Landwirte und 8 Berufsschullehrer.

Es sei noch bemerkt, daß Gärtnerklassen, die an landwirtschaftlichen Schulen aus örtlichen Zweckmäßigkeitsgründen angegliedert sind, oftmals getragen werden von den betreffenden Gemeinden oder von Gemeindeverbänden und nach den gleichen Grundsätzen eingerichtet sind, wie die an den betreffenden Orten bestehenden gewerblichen Berufsschulen; so z. B. auch bezüglich der Zahl der erteilten Unterrichtsstunden, die dann meist 240 im Jahre betragen. Solche Gärtnerklassen sind also durchaus denen an den städtischen Berufsschulen gleichzustellen. Es konnte leider nicht im einzelnen festgestellt werden, welche der an land-

wirtschaftlichen Schulen angegliederten Klassen als Berufsschulen und welche als eigentliche landwirtschaftliche (Winterschulen) zu gelten haben. Schätzungsweise wären etwa je die Hälfte der hier in Betracht kommenden Schulen in Ansatz zu bringen.

Die eine wesentliche Feststellung ist also: Die schulmäßige Berufsausbildung erfolgt ganz überwiegend an gewerblichen Berufsschulen, eine ganz natürliche Folge der Tatsache, daß die Mehrzahl und die bedeutendsten der gärtnerischen Betriebe in der Nähe der Städte gelegen sind.

Der geringe Umfang der Ausbildung an landwirtschaftlichen Schulen verliert noch an Bedeutung, wenn berücksichtigt wird, daß die meisten solcher Fachklassen erst im Laufe der letzten zwei Jahre auf eifriges Betreiben der Landwirtschaftskammern errichtet worden sind. Dieser Gründungseifer steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den erwähnten

Das erste Jahr im Gesamt-Verband!

Das Motto des

Allgem. Deutschen Gärtnerkalender 1931

der jetzt im 26. Jahrgang als stets bewährter Freund und Wegweiser erscheint und in die Hand jedes Kollegen gehört

Bemühungen, die gärtnerische — durchaus handwerksmäßige — Ausbildung der Landwirtschaft zuzuschieben; er ist also recht verdächtiger Art, weil er als Mittel einem keineswegs edlen Zweck dienen soll. Es mehren sich übrigens die Stimmen auch in Arbeitgeberkreisen, die sich gegen diese wenig leistungsfähigen Fachklassen an landwirtschaftlichen Schulen wenden, wobei auch die Einwände beachtlich sind, welche die infolge mangelnder Verkehrsmöglichkeiten hier sehr großen Zeitverluste der Schüler betonen. In den meisten Fällen wäre die Entsendung der Lehrlinge aus in ländlichen Orten gelegenen Gärtnereien in die Berufsschule der nächsten Stadt schon aus diesem Grunde zweckmäßiger, aber auch aus dem anderen, daß dort bei Teilnahme der Lehrlinge aus der weiteren Umgebung sehr häufig besondere Gärtner-Fachklassen gebildet werden könnten, eine wichtige Voraussetzung für eine bessere gärtnerische Berufsausbildung. Es sind uns aber Fälle bekannt, daß Städten, die zur Einrichtung einer Fachklasse für Gärtnerei an ihrer Berufsschule bereit waren, von der Landwirtschaftskammer Schwierigkeiten gemacht wurden.

Trotz des nun erneut festgestellten sehr geringen Einflusses landwirtschaftlicher Schulen beanspruchten aber die Landwirtschaftskammern — natürlich im Einvernehmen und im Auftrage der gärtnerischen Arbeitgeber — die Aufsicht und die Trägerchaft für das gesamte Berufs- und Fortbildungsschulwesen in der Gärtnerei. Eine unerhörte Anmaßung, wie sie aber gerade bei landwirtschaftlichen Organen und Organisationen auch im übrigen stets zu beobachten ist.

In diesem Zusammenhang verdient festgestellt und festgehalten zu werden, daß in dem Diskussionsabend der Gartenbaustudenten am 3. Februar von allen Rednern die unbedingt gärtnerische Ausbildung betont wurde. Im besonderen wurde von dem Direktor der Berliner Berufsschule für Gärtner ausdrücklich hervorgehoben, daß mehrere Versuche mit Diplom-Landwirten als Lehrer gescheitert seien, weil ihre pädagogische Ausbildung eine völlig ungenügende war. Hier fand also die Erklärung, die einer unserer erfolgreichsten Berufslehrer, Herr Jessen, Berlin-Zehlendorf, vor etwa vier Jahren, und zwar im Organ des Reichsverbandes des Deutschen Gartenbaues (die „Gartenbauwirtschaft“, 1926, Nr. 28/29) abgegeben hat, volle Bestätigung. Sie lautete:

„Der Beruf steht im Mittelpunkt eines jeden Unterrichtsgebietes. — Aus meinen eigenen Erfahrungen als hauptamtlicher Gewerbeoberlehrer für Gärtnerfachklassen muß ich eine viersemestrige seminaristische Ausbildung nach vorausgangener mindestens viersemestriger Fachschulbildung fordern. — Mit den Landwirten können wir aus den verschiedensten Gründen nicht zusammengehen. Meines Erachtens ist unser Beruf von so weittragender Bedeutung, daß wir selbständige Bildungsstätten verlangen können und in der Hauptsache, der Ausbildung, nicht ein geduldetes Anhängsel eines anderen Berufes sind.“

Auch Prof. Maurer, Berlin-Dahlem, betonte in dem erwähnten Diskussionsabend außerordentlich stark unsere gärtne-

rtliche Ausbildung und forderte die „Gartenbaustudierenden“ auf, ihrem Prüfungstitel „Diplom-Gärtner“ volle Geltung zu verschaffen und ihm den rechten Inhalt zu geben. Nach dieser Richtung hin können wir also mit dem Ergebnis der in letzter Zeit gepflogenen Diskussionen zufrieden sein. Anders steht es aber mit dem anderen wichtigen Teil des Problems, der völlig unzureichenden pädagogischen Ausbildung, die unsere Umfrage erneut ergeben hat. Diese Frage und weitere sollen in einem nächsten Aufsatz erörtert werden. L

Wie christliche Landarbeiter die „kommende“ Umschichtung der Gärtnerei sehen

Es gab einmal einen Deutschen Gärtnerverband, er ist zusammengelunken zu einer bedeutungslosen gärtnerischen Mitgliedschaft im christlichen Reichsverband ländlicher Arbeitnehmer. Und es gab einmal eine „Deutsche Gärtner-Zeitung“ als zeitweise gut geleitetes Organ jenes ehemaligen Deutschen Gärtner-Verbandes. Heute ist dieses Blatt eine unserem Gärtnerfachblatt nachgemachte aber sehr bescheidene Fachzeitschrift der „Mitgliedskassen im Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands“. Obgleich sie nur monatlich acht Seiten stark erscheint, hat sie dennoch argen Mangel an Stoff und Mitarbeit und darum übt sich ihr Schriftleiter in der Erörterung eigener Probleme. In der jüngsten Ausgabe wird schon vor einer entdeckten „Umschichtung der gärtnerischen Berufsgruppen“ die Frage aufgeworfen: Bleibe ich Gärtner? Man gibt jedoch trotz aller geistigen Anstrengungen keine Antwort auf diese Frage, sondern kommt resigniert zu dem Schluß: Hoffen wir, daß unsere wirtschaftliche Interessenvertretung in dieser Hinsicht noch recht wirksam werden kann und unseren Arbeitskollegen diese Frage erspart bleibe. — Ja, hoffe nur, du arme Seele, da es doch nicht weiter mehr reicht! —

Aber über die von dieser nur noch hoffenden Seele gemachten „Entdeckungen“ sei auch noch kurz berichtet. Sie sieht, daß in Verfolg eines durch die Wirtschaftsverhältnisse veranlaßten beruflichen Umschwungs für den Arbeitnehmer drei besonders wichtige Existenzgebiete bleiben, nämlich die „Gutsgärtnerei“, die „Stellungsgärtnerei“ und die „Herrschaftsgärtnerei“. Diese Berufsgebiete werden von unserem Entdecker erläutert als teils wenig und gar nicht bekannte und teils bisher weniger bedeutende Berufsgebiete. — Wenn der junge Mann dieser seiner Erkenntnis hinzusetzt, daß diese Feststellung überhaupt überraschen dürfte, so hat er da unsere Zustimmung, denn größerer Unsinn wurde selbst in der „Deutschen Gärtner-Zeitung“ noch nie verzapft — und das will viel besagen. Man braucht die Blätter der Geschichte der Gärtnerei nicht sehr weit zurückzuschlagen, um das Gegenteil festzustellen, nämlich, daß die Guts- und Herrschaftsgärtnerei einstmals von sehr großer Bedeutung für den Gärtnerberuf gewesen ist.

Auf der gleichen Stufe wie die berufsgeschichtlichen Kenntnisse des Herrn „DG3“-Schriftleiters steht aber seine Gabe, die „Konsequenz aus der herrschenden Wirtschaftsdepression“ zu ziehen und „vorausschauend“ Umschichtungen der gärtnerischen Berufszweige festzustellen. Von der Gutsgärtnerei wird also vorausschauend festgestellt, sie „dürfte recht bald (!) zum Zwecke einer schnellen Anzucht qualitativen Pflanzenmaterials zur Erzeugung von Frühgemüse und Treibfrucht erweitert werden“. Diese unserer Kollegen, vor allem die, die schon etwas älter sind als der Entdecker dieser Umschichtung, haben wohl schon vor zehn und mehr Jahren diese Entdeckung gemacht, die hier als „vorausschauende“ Feststellung hinausgekräht wird.

Von der Herrschaftsgärtnerei heißt es, daß sie „nach einem nicht aufzuhaltenden Umwandlungsprozeß manchem Arbeitnehmer das geben werde, was er als sein „Vorwärtskommen“ (im Original in Gänsefüßchen) sieht“. Das wäre beinahe geistreich gesagt, wenn nicht hinzugefügt würde: „Der Herrschaftsgärtner wird hier Betriebsleiter von Erwerbsbetrieben.“ Man muß wohl schon ein christlicher Landarbeiter sein, um die „Logik“ zu verstehen, daß nach diesem Umwandlungsprozeß der betriebsleitende Erwerbsgärtner noch immer ein „Herrschaftsgärtner“ ist.

Für die nun auch seit mehreren Jahren schon in der Entwidlung befindlichen Gärtnerriedlungen erfann der „vorausschauende“ große Seher der „DG3“ den neuen, völlig danebengreifenden Ausdruck „Stellungsgärtnerei“. Von ihr wird gesagt daß sie für den Arbeitnehmer deshalb von so „ungeheurer“ Bedeutung sei, weil sie „denjenigen mit etwas erspartem Gelde“ (!) eine selbständige Existenz ermögliche. Eine groß-

artige Entdeckung, der „Arbeitnehmer mit selbständiger Existenz“. Nach diesen Leistungen wird kein Mensch mehr überläßt sein, wenn der, der hier den Gärtner-Christen neue volkswirtschaftliche Erkenntnisse beibringen will, erklärt: Alle anderen Berufszweige seien für die arbeitnehmenden Kollegen künftig weniger bedeutsam; allenfalls biete die „Behördengärtnerei“ (auch ein sehr schönes Wort!) wohl Unterkunft, aber keine Aufstiegsmöglichkeiten.

Das ganze dumme Geschreibsel ist eine — allerdings nicht ausgesprochene — Entschuldigung für das bald völlige Versinken der wenigen christlichen Gärtner in den ebenso gläubigen Landarbeiterverband. Darum die Frage: Bleibe ich Gärtner und das Ausweichen vor deren klaren Beantwortung. Wir Freigewerkschafter nur sind somit diejenigen, die treu und unentwegt zu unserem Beruf stehen! Alle Zeichen sprechen aber auch dafür, daß uns in nicht ferner Zeit die Genugtuung und Anerkennung werden wird, den rechten Weg unbeirrt gegangen zu sein. Gerade in den letzten Wochen ist mit besonderem Nachdruck oft und von allen Seiten betont worden, die Ausbildung des beruflichen Nachwuchses müsse eine gärtnerische sein. Ja, es mehren sich sogar die Arbeitgeber, die den „Gartenbau“ aufgeben, um ihr Unternehmen als „Gärtnerei“ zu bezeichnen. Für uns ist es also keine Frage, sondern eine Selbstverständlichkeit: Wir bleiben erst recht Gärtner, denn jede Umschichtung kann und wird nur zu weiterer Intensität gärtnerischer Betriebswirtschaft führen.

Guts- und Villengärtner

Abbau des Mieterschutzes. Dem Preussischen Landtag lagen in dieser Frage wiederum verschiedene Anträge vor, einerseits auf völlige Herausnahme der Pfortnerwohnungen aus dem Mieterschutzgesetz, andererseits auf Aufhebung der Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt vom 10. September 1930, über die in Nr. 42/1930 berichteten. Nach vorhergegangener Ausschußberatung erfolgte dann im Plenum folgender Beschluß: Das Staatsministerium wird ersucht, auf die Gemeinden bzw. die Polizeibehörden dahin einzuwirken, daß den Pfortnern usw., die auf Grund der Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt vom 10. September 1930 ihre Wohnungen verlieren, andere geeignete Wohnungen zugewiesen werden. — Für die Auslegung der den Abbau des Mieterschutzes betreffenden neuen Bestimmungen beim Reich und Preußen kann unter Umständen der Wortlaut der dazu gestellten Anträge von Bedeutung sein. Deshalb sei festgehalten, daß im Antrag des Abg. Labendorf und Genossen (Druckf. Nr. 3853) es heißt: „... wenn dieses Dienst- oder Arbeitsverhältnis sich auf die Dienste als Hauswart, Hausreiniger, Heizer der Sammelheizungsanlage oder Warmwasserversorgungsanlage des Hauses, in dem sich die Räume befinden, bezieht.“ Im Antrag des Abg. Howe und Genossen (Druckf. Nr. 3871) wurde gefordert: „Die Bestimmungen des 1. Abschnittes §§ 1 bis 36 des Mieterschutzgesetzes für Pfortner- (Hauswarts-) Wohnungen außer Kraft zu setzen.“ Wille der Gesetzgeber war also Bekämpfung des Abbaues nur auf diese von ihnen ausdrücklich genannten Arbeitsleistungen. Bestrebungen auf nachträgliche Ausdehnung des Kreises, für den der Abbau gelten soll, muß der Erfolg verlagert bleiben.

Berufsausbildung

Die erleichterte Gartenmeisterprüfung. Von unseren kleinen christlichen Gegenfüßlern wird behauptet, in dem Streben, zu einer erleichterten Prüfung zum Gartenmeister für die älteren Kollegen zu kommen (vgl. Nr. 4), seien die Vertreter unseres „Gesamtverbandes“ nicht mit ihnen zusammengegangen. Diese Behauptung entspringt lediglich ihrem Bedürfnis nach einem billigen „Agitationsplakat“. Tatsächlich haben wir bereits im Jahre 1926 einen Antrag auf Anerkennung der älteren Obergärtner gestellt (vgl. Allg. D. G. 3tg., 1927, S. 35) und haben selbstverständlich auch weiter stets in dieser Richtung gewirkt. Wir konnten bei den letzten Verhandlungen den Christen nur dahin nicht folgen, daß lediglich durch einen „Ablösungs-“ oder „Befreiungsschein“ den älteren Obergärtnern oder gar allen Guts-gärtnern ohne weiteres der Titel eines „Gartenmeisters“ gegeben werden sollte. Desto energischer sind wir aber doch dafür eingetreten, daß den wirklichen Obergärtnern der Praxis die Möglichkeit einer in theoretischer Beziehung erleichterten Prüfung gegeben werde, die nun jetzt auch wohl zustandekommen wird. Ohne uns nach christlicher Art brüsten zu wollen, glauben wir für uns in Anspruch nehmen zu können, den praktischen Obergärtnern wie stets so auch in diesem Falle am besten gedient zu haben.